



Landkreis
Eichstätt

Landratsamt Eichstätt
Amt für Familie und Jugend

Landratsamt Eichstätt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

Sachbearbeitung: **Kommunale Jugendarbeit**
Telefon: **08421 – 70 3019**
E-Mail: **koja@lra-ei.bayern.de**
Zimmer Nr.: **DLZ Lenting E.001**
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Lenting, 08.01.2026

Erinnerung: Umsetzung des § 72a SGB VIII – erweitertes Führungszeugnis in der Kinder- und Jugendarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie an die gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes erinnern und gleichzeitig eine **Online-Informationsveranstaltung** zum Thema Kinderschutz in der Jugendarbeit ankündigen, die auch einen Impulsvortrag der **WEICHE – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt** beinhaltet. Die Veranstaltung ist kostenfrei und findet am 05.02.2026 online statt. Auf der letzten Seite finden Sie nähere Informationen zur Veranstaltung und zur Anmeldung.

Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 hat das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz in Deutschland deutlich gestärkt – sowohl durch präventive Maßnahmen als auch durch gezielte Eingriffe, wenn der Schutz von Kindern gefährdet ist.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde auch der § 72a SGB VIII gefasst. Ziel dieser Regelung ist es, auszuschließen, dass Personen mit einschlägigen Vorstrafen in Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen sie unmittelbaren Kontakt zu Minderjährigen haben. Deshalb sind alle hauptamtlichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in anderer Weise mit ihnen in Kontakt stehen, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis beim Träger der Jugendarbeit vorzulegen.

Das Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Meldebehörde am Wohnort zu beantragen. Hierfür benötigt die betreffende Person eine schriftliche Bestätigung des Vereins oder Trägers, die den Einsatz in der Jugendarbeit bestätigt und die Notwendigkeit des erweiterten Führungszeugnisses ausweist. In diesen Fällen kann das Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Regel gebührenfrei ausgestellt werden. Liegen relevante Eintragungen vor, darf ein Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit nicht erfolgen.

Hausanschrift
Residenzplatz 1, Hort
Telefon: HTel
Telefax: HFax

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten
Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Verkehr

Konten
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
VR Bayern Mitte eG
IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



Das Landratsamt Eichstätt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, mit allen Vereinen, Jugendverbänden und freien Trägern Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Sollten Sie bislang noch keine entsprechende Vereinbarung mit uns geschlossen haben, bitten wir Sie dringend, dies zeitnah nachzuholen. Bereits bestehende Vereinbarungen erfordern zudem, dass die erweiterten Führungszeugnisse in regelmäßigen Abständen erneut eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse bestehen verschiedene Möglichkeiten: Die Vorlage kann direkt im Verein erfolgen, bei der Wohnsitzgemeinde oder beim Jugendamt. Wenn die Einsichtnahme bei der Gemeinde oder beim Jugendamt erfolgt, kann auf Wunsch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden, die anschließend dem Verein als Nachweis vorgelegt wird.

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung dieser Vorschriften mit zusätzlichem organisatorischem Aufwand verbunden ist. Gleichzeitig möchten wir unseren ausdrücklichen Dank für Ihr Engagement in der Jugendarbeit aussprechen. Mit Ihrer Mitarbeit tragen Sie entscheidend dazu bei, Kinder und Jugendliche im Landkreis Eichstätt wirksam zu schützen.

Wir bitten Sie daher, zu überprüfen, ob in Ihrem Verein bereits eine entsprechende Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landratsamt Eichstätt besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, möchten wir Sie höflich auffordern, mit uns eine solche Vereinbarung abzuschließen. Falls Ihr Verein keine Kinder- und Jugendarbeit durchführt, bitten wir Sie, uns dies ebenfalls kurz schriftlich mitzuteilen.

Für Rückfragen und Unterstützung stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Melike Bozlak
Kommunale Jugendpflegerin



Julia Bürk
Kommunale Jugendpflegerin

Informationsveranstaltung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

Kinderschutz im Verein - informiert und sicher handeln

THEMEN

Impulsvortrag

durch die WEICHE zum Thema
sexualisierte Gewalt

§ 72a SGB VIII

- Anforderungen und praktische Umsetzung des Gesetzes
- Vereinbarungen mit dem Jugenddamt

Beratungsangebote

- Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Eichstätt
- WEICHE - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

FÜR WEN?

Vereinsvorstände

Übungsleiter/-innen

Jugendleiter/-innen

Ehrenamtlich Tätige

TERMIN

Donnerstag, 5. Februar 2026

19 Uhr bis 20:30 Uhr

Online

Der Link zur Veranstaltung wird Ihnen nach der Anmeldung per Mail zugeschickt.

ANMELDUNG

Anmeldung möglich bis zum 02.02.2026

über <https://cloud.landkreis-eichstaett.de/apps/forms/s/33XDj2gR2P3nqGkeeXgkrqmn>

oder per QR-Code

